



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 17. September 2024

2000.487

Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleiches zwischen Kanton und Gemeinden 2024

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzlicher Auftrag

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG; bGS 613.1) sieht in Art. 14 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs orientiert. Gleichzeitig sollen Lösungsmöglichkeiten für Verbesserungen aufgezeigt werden.

2. Zweck des Berichts

Der Bericht dient dem Regierungsrat und dem Kantonsrat als Grundlage für die Beurteilung des Finanzausgleichs. Es soll aufgezeigt werden, welche Wirkung mit den einzelnen Komponenten erzielt wird.

Die Abschnitte A (Ausgangslage/Einleitung) und B (Elemente des Finanzausgleichs) entsprechen inhaltlich den Vorjahren und dienen dem Einstieg und dem Verständnis für Leser, die sich in grossen Zeitabständen mit dem Thema des Finanzausgleichs befassen.



3. Zweck und Anforderungen an den Finanzausgleich

Der schweizerische Föderalismus zeichnet sich in zweierlei Hinsicht aus, indem der Bundesstaat zum einen mit 26 Kantonen und 2'131 Gemeinden (Stand 1. Januar 2024) eine äusserst feingliedrige Struktur aufweist. Zum andern verfügen diese Kantone und Gemeinden über weitreichende Kompetenzen, so z. B. die Kantone über die Finanz- und Steuerautonomie sowie die Gemeinden über die Gemeindeautonomie, welche grundsätzlich auch die autonome Festlegung der Höhe der eigenen Steuern beinhaltet.

Dieser ausgeprägte Föderalismus bringt eine Reihe von Vorteilen in verschiedenen Bereichen mit sich. So besteht neben der klassischen, horizontalen Gewaltenteilung eine zusätzliche vertikale Machthemmung. Des Weiteren führt der Wettbewerb zwischen den Kantonen und zwischen den Gemeinden zu innovativen Lösungen. Eine besondere Stärke liegt darin, dass föderale Systeme sich eignen, um auf die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Schliesslich geht von einem funktionierenden Steuerwettbewerb und den Instrumenten der direkten Demokratie eine mässigende Wirkung auf staatliche Aktivitäten und Ausgaben aus.

Ein stark ausgeprägter Föderalismus ist jedoch auch mit Unterschieden in der Wirtschaftskraft und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gliedstaaten verbunden. So bestehen für Kantone und Gemeinden mehr oder weniger grosse Unterschiede gerade auch wegen nicht beeinflussbarer Gegebenheiten und Voraussetzungen im Standortwettbewerb. Ein auf sich allein gestellter Kanton oder eine Gemeinde wäre daher dem Risiko ausgesetzt, das notwendige öffentliche Leistungsangebot nicht mehr finanzieren zu können. Ein Finanzausgleich, welcher jedem Gemeinwesen unabhängig von der eigenen Wirtschaftskraft eine gewisse Ausstattung mit Finanzmitteln garantiert – damit es seine Aufgaben erfüllen kann – ist deshalb für einen funktionierenden Finanzföderalismus unerlässlich.

Mit dem seit 2008 geltenden Nationalen Finanzausgleich (NFA) wurde ein Ausgleichssystem geschaffen, welches nicht zuletzt die Eigenverantwortung der Finanzausgleichsempfänger durch eine wirksame Mindestausstattung und durch effiziente Anreize fördern soll. So besteht der NFA nur noch aus zweckfreien Mitteln, während die früheren zweckgebundenen Finanzkraftzuschläge auf den verschiedensten Subventionen ausnahmslos eliminiert wurden. Die Grundzüge des neuen Finanzausgleichssystems des Bundes sind weitgehend identisch mit dem Ausserrhodischen Finanzausgleich für die Gemeinden.

4. Definition der Zielgrössen

4.1 Entwicklung der Gemeindesteuerfüsse

Nach Art. 104 der Kantonsverfassung (bGS 111.1) und Art. 2 FAG ist durch einen Finanzausgleich ein ausgewogenes Verhältnis der Steuerbelastung unter den Gemeinden anzustreben. Ein ausgewogenes Verhältnis bedeutet, dass sich die Steuerbelastungsunterschiede der Gemeinden in einer bestimmten Bandbreite bewegen sollen. Wird diese Bandbreite überschritten, ist die Situation zu analysieren. Nur wenn systembedingt Handlungsbedarf besteht, sind Ausgleichselemente vorzusehen. In einem funktionierenden Finanzföderalismus gehören Steuerbelastungsunterschiede zum System und sind – sofern sie sich in einem tragbaren Rahmen bewegen – ebenso unvermeidlich wie notwendig.



Gemeinde/Steuerfuss natürliche Personen	2021	2022	2023	Durchschnitt
Bühler	4.00	4.00	3.90	3.97
Gais	3.50	3.35	3.35	3.40
Grub	4.00	4.00	4.00	4.00
Heiden	3.70	3.70	3.70	3.70
Herisau	4.10	4.10	4.10	4.10
Hundwil	4.70	4.70	4.70	4.70
Lutzenberg	3.70	3.60	3.50	3.60
Rehetobel	4.30	4.20	4.20	4.23
Reute	3.90	3.70	3.70	3.77
Schönengrund	3.70	3.70	3.70	3.70
Schwellbrunn	4.20	4.20	4.20	4.20
Speicher	3.60	3.60	3.60	3.60
Stein	3.70	3.70	3.70	3.70
Teufen	2.80	2.70	2.60	2.70
Trogen	4.50	4.50	4.50	4.50
Urnäsch	4.30	4.20	4.20	4.23
Wald	4.10	4.10	4.10	4.10
Waldstatt	4.30	4.30	4.10	4.23
Walzenhausen	3.40	3.20	3.20	3.27
Wolfhalden	3.90	3.90	3.90	3.90
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.83	3.79	3.77	3.80

Legende: tiefster Wert höchster Wert

4.2 Bandbreite Steuerbelastungsunterschiede

	2021	2022	2023	Durchschnitt
Gewichteter Mittelwert Gemeinden	3.83	3.79	3.77	3.80
Tiefster Wert	2.80	2.70	2.60	2.70
Abweichung zum Mittelwert in %	-27	-29	-31	-29
Höchster Wert	4.70	4.70	4.70	4.70
Abweichung zum Mittelwert in %	23	24	25	24
Bandbreite tiefster-höchster Wert in Prozentpunkten	50	53	56	53

Der gewichtete Mittelwert aller Gemeinden ist, nachdem er in den letzten Jahren in etwa gleichgeblieben ist, im Jahr 2023 leicht gesunken. Im Jahr 2023 liegt die Abweichung des höchsten und tiefsten Wertes bei 56 Prozentpunkten und ist gegenüber den Vorjahren leicht gestiegen. Der anzustrebende Wert von 35 Prozentpunkten wird deutlich überschritten.



B. Elemente des Finanzausgleichs

1. Mindestausstattung

Jede Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anrecht auf eine Mindestausstattung. Diese wird in einem Minimalanteil am Mittel der Steuerkraft aller Gemeinden festgelegt. Ein Anspruch aus dem Finanzausgleich besteht bei Unterschreitung der im Gesetz festgelegten Mindestausstattung. Im Sinne eines Anreizes zur Verbesserung der eigenen Steuerkraft wird die daraus errechnete Mindestausstattung um 7.5 % gekürzt.

2. Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)

Eine Steuerkraftabschöpfung erfolgt, wenn die Steuerkraft einer Gemeinde über dem Mittel aller Gemeinden liegt. Die Beiträge werden in einem Anteil an der über dem Mittel aller Gemeinden liegenden Steuerkraft bestimmt. Der das Mittel übersteigende Betrag, multipliziert mit dem Abschöpfungsgrad, der Anzahl Einwohner und Einwohnerinnen und dem Steuerfuss für den Disparitätenabbau ergibt den Beitrag an den Finanzausgleich.

3. Schulkostenausgleich

Art. 6 FAG sieht einen Schulkostenausgleich vor. Dabei werden Ausgleichszahlungen an jene Gemeinden bezahlt, deren Anteil Lernende pro Einwohnerin bzw. Einwohner über dem kantonalen Durchschnitt liegt.

Volksschulkosten stellen einen wesentlichen Anteil der Gesamtkosten einer Gemeinde dar; dieser liegt meistens über 35 %. Die absolute Grösse einer Gemeinde (Einwohnerzahl, Zahl der Lernenden) ist für den Schulkostenausgleich nicht bedeutsam. Der massgebende Faktor für die Berechnung des Schulkostenausgleichs orientiert sich an der demografischen Zusammensetzung der Wohnbevölkerung. Er unterstützt also primär Gemeinden mit einer – gemessen an der Einwohnerzahl – überdurchschnittlichen Anzahl Lernender im Volksschulalter. Die Ausgleichsbeträge werden mit zunehmender Steuerkraft einer Gemeinde gekürzt.

Solche pauschalen Ausgleichslösungen für die Schulkosten kommen auch bei Finanzausgleichen anderer Kantone zur Anwendung (z.B. auch im Kanton St. Gallen, dort jedoch ohne Berücksichtigung der Steuerkraft). Diese Konzeption wird denn auch in den theoretischen Diskussionen als effektives Instrument beurteilt (Angelini/Gulde, Uni St.Gallen; 11. Dezember 2007).

Beim Schulkostenausgleich kann also nicht von einer Subvention gesprochen werden. Er setzt vielmehr bei der Ursache, nämlich der überdurchschnittlichen finanziellen Belastung einer Gemeinde, an. Die Anzahl Lernender ist von den Gemeinden nicht beeinflussbar.



4. Soziallastenausgleich

Das FAG sieht vor, dass Gemeinden mit überdurchschnittlichen Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe Mittel in Form eines Soziallastenausgleichs erhalten (Art. 2 Abs. 3^{bis} FAG). Gemeinden, deren Nettoaufwendungen bei den Geldleistungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe über dem Mittel aller Gemeinden liegen, erhalten Beiträge aus dem Finanzausgleich. Gemeinden, deren Nettoaufwendungen unter diesem liegen, leisten Beiträge an den Finanzausgleich (Art. 6a FAG).

Grundlage für die Berechnung des Soziallastenausgleichs bilden die Nettoaufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe, die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner und die Steuerkraft der Gemeinde (Art. 7 Abs. 4 FAG). Die Höhe dieser Nettoaufwendungen werden den Jahresrechnungen der Gemeinden entnommen. Es werden nur die ausbezahlten und die zurückerstatteten Geldleistungen angerechnet (Art. 19 Abs. 5 FAG). Bei der Einführung des Finanzausgleichsgesetzes hat sich betreffend Sozialkostenausgleich gezeigt, dass Pauschalbeiträge (wie beim Schulkostenausgleich) hier nicht die gewünschte Wirkung erzielen würden, da die Kosten einzelner Sozialhilfefälle zum Teil sehr unterschiedlich sein können.

Die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner entspricht der Wohnbevölkerung am 31. Dezember und umfasst alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde ohne Aufenthalterinnen und Aufenthalter mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einer anderen Gemeinde (Art. 19 Abs. 3 FAG). Dieser Wert wird vom Amt für Finanzen, Abteilung Gemeindefinanzen und Supportdienste, jährlich erhoben.

5. Beurteilung der Ausgleichsinstrumente

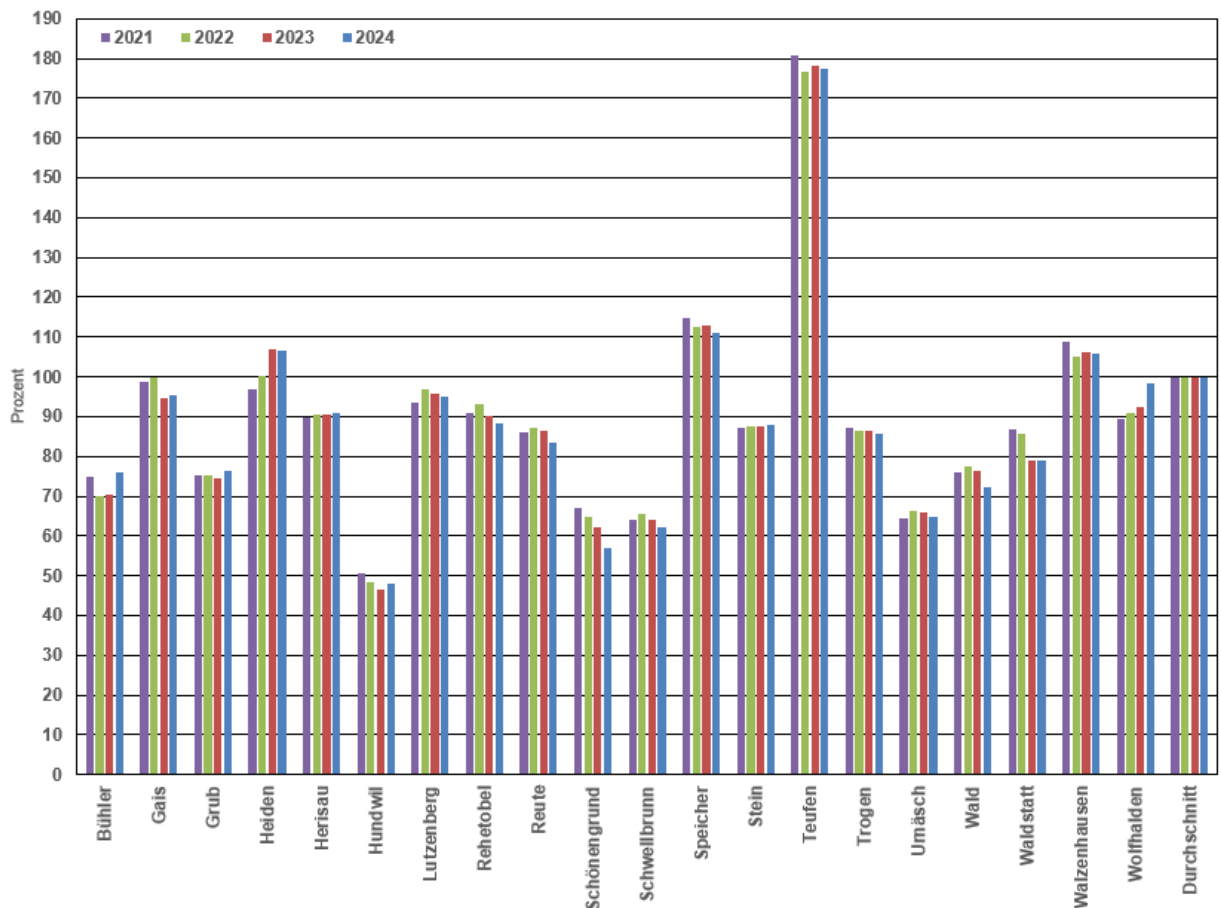
Der aktuelle kantonale Finanzausgleich mit den vorgesehenen Ausgleichsinstrumenten zeigt Wirkung. Die detaillierten Beurteilungen zu den einzelnen Ausgleichselementen werden unter Abschnitt C Ziffer 5 ff. erläutert.

C. Entwicklung der wichtigsten Kennzahlen im Finanzausgleich

Der Finanzausgleich wird aufgrund von drei Vorjahren berechnet. Die Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich 2024 bilden die revidierten Rechnungszahlen der Gemeinden der Jahre 2021/2022/2023 und deren Durchschnittswerte.

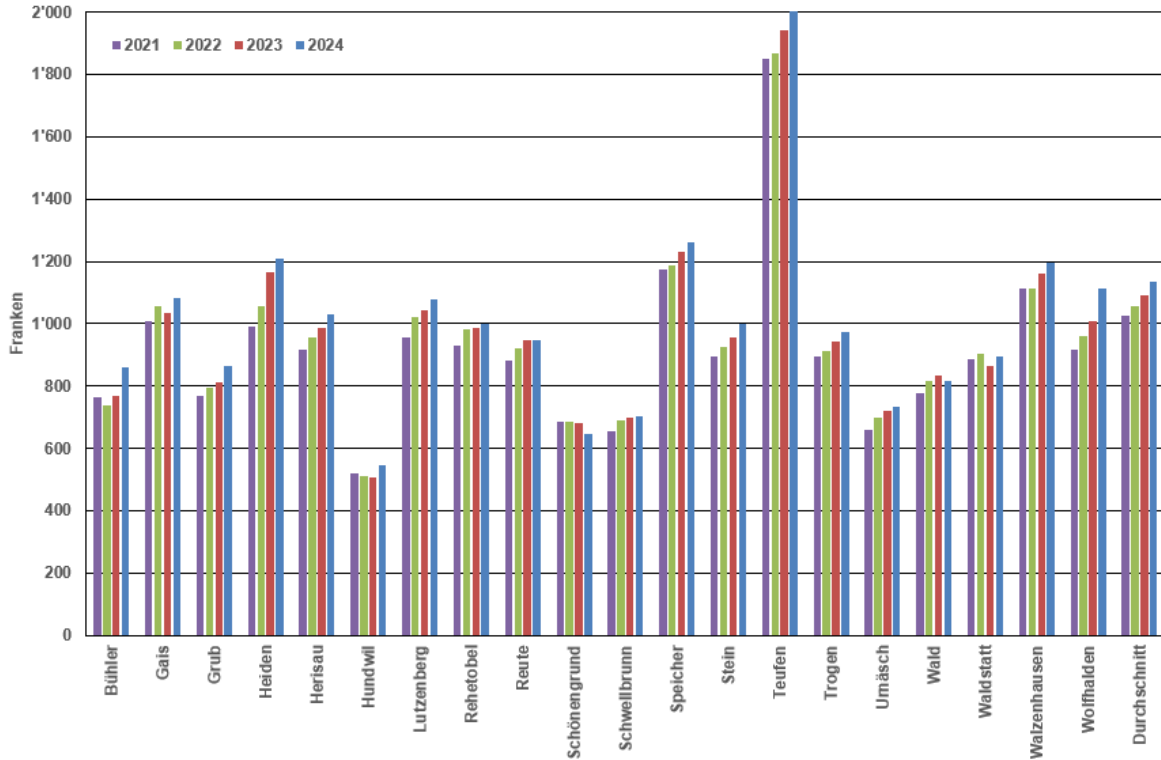
In den folgenden Diagrammen werden jeweils die berechneten Werte des aktuellen sowie der vergangenen drei Finanzausgleichsberechnungen dargestellt.

1. Relative Steuerkraft



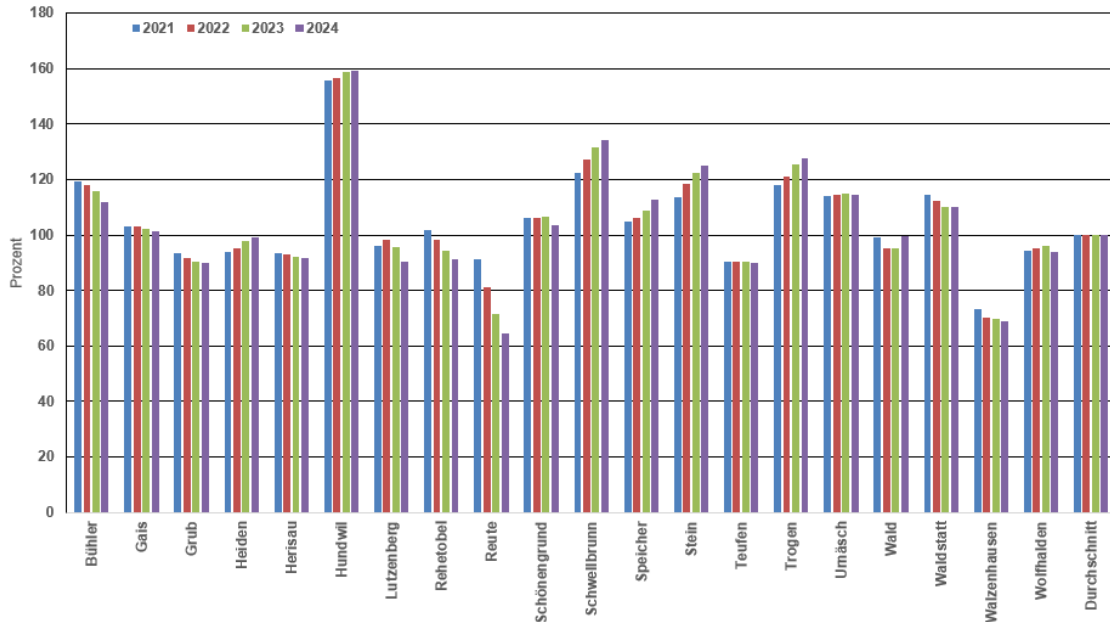
Die relative Steuerkraft (Staatssteuerertrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner einer Gemeinde in % des Staatssteuerertrages aller Gemeinden) bildet eine der wichtigsten Grundlagen für die Berechnungen im Finanzausgleich. Die einzelnen Werte einer Gemeinde sind abhängig von der Entwicklung des Durchschnitts aller Gemeinden. Zu beachten sind die Gemeinden, welche über die Finanzausgleiche 2021–2024 eine – im Vergleich zum Durchschnitt – abnehmende relative Steuerkraft aufweisen.

2. Steuerkraft pro Einwohnerin/Einwohner



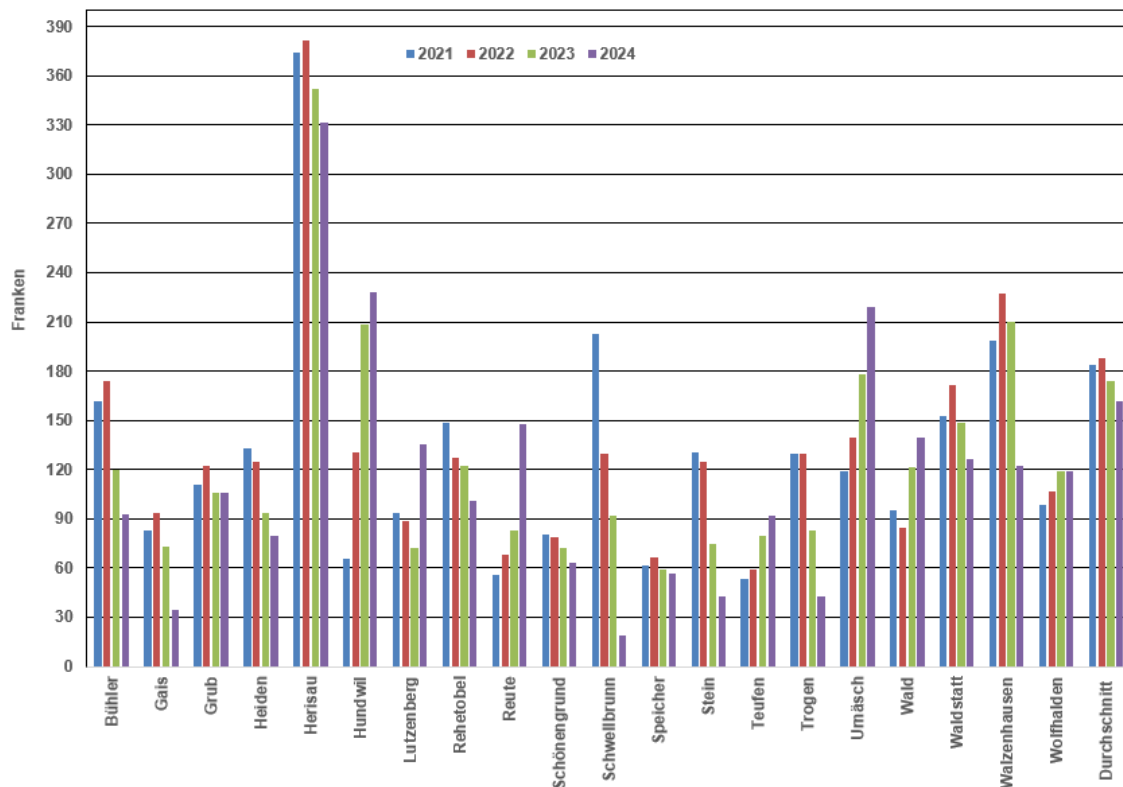
Die Steuerkraft in Franken pro Einwohnerin und Einwohner ist in fast allen Gemeinden gegenüber dem Finanzgleich 2023 gestiegen.

3. Volksschule – Anzahl Lernende in % der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner basierend auf dem Durchschnitt der drei Vorjahre



Nach wie vor ist die Anzahl Lernende in Prozent zum Durchschnitt in Hundwil am höchsten.

4. Soziallasten – Nettoaufwendungen pro Einwohner/Einwohnerin





Negative Beträge erklären sich aufgrund von Leistungen, welche von den Sozialversicherungen zeitlich verzögert an die Gemeinden zurückvergütet werden. In 14 der 20 Gemeinden haben die Soziallasten im Finanzausgleich 2024 abgenommen. In kleineren Gemeinden können sich einzelne Fälle stark auf die Kosten auswirken.

5. Mindestausstattung

Die Entwicklung der relativen Steuerkraft einer Gemeinde hat einen direkten Einfluss auf die entsprechende Mindestausstattung. Die Messung in Steuereinheiten zeigt, um wie viele Steuereinheiten der Gemeindesteuerfuss theoretisch angepasst werden müsste, um die Mindestausstattung mit eigenen Steuermitteln kompensieren zu können. Die Mindestausstattung erhöht sich, je tiefer die Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde ist. Alle Gemeinden, die weniger als 1'000 Einwohnerinnen und Einwohner haben, erhalten eine Mindestausstattung.

Gemeinde	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung Art. 4 TFr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung pro Einwohner Fr.	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen	Mindestausstattung in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler	803	1'202	1'233	844	436	647	664	447	0.36	0.54	0.51	0.32
Gais		0										
Grub	602	623	674	623	604	629	681	632	0.90	0.91	0.95	0.82
Heiden												
Herisau												
Hundwil	1'469	1'641	1'763	1747	1'531	1'712	1'846	1844	3.37	3.80	4.14	3.84
Lutzenberg												
Rehetobel												
Reute	180	163	185	286	260	234	265	409	0.49	0.43	0.49	0.73
Schönengrund	546	622	709	867	1'028	1'165	1'314	1589	3.19	3.68	4.12	4.88
Schwellbrunn	1'383	1'368	1'504	1'708	892	887	969	1096	0.96	0.95	1.01	1.11
Speicher												
Stein	82	64	73	44	59	46	52	30	0.05	0.04	0.04	0.02
Teufen												
Trogen				36				19				0.01
Urnäsch	1'791	1'697	1'798	2'032	786	747	784	875	0.62	0.56	0.57	0.60
Wald	499	481	539	737	568	545	601	810	1.07	1.00	1.02	1.27
Waldstatt		54	542	586		30	296	316		0.02	0.22	0.22
Walzenhausen												
Wolfhalden												
Total	7'355	7'915	9'019	9'510								

(TFr. = Tausend Franken)



Fazit Mindestausstattung

Die Mindestausstattung gibt den Gemeinden einen finanziellen Handlungsspielraum und macht 77.2 % des Totals aller Leistungsansprüche (Tabelle Abschnitt C.9) im Finanzausgleich 2024 aus. Die Zunahme der gesamten Mindestausstattung beruht auf der sinkenden relativen Steuerkraft einzelner Gemeinden.

6. Steuerkraftabschöpfung (Disparitätenabbau)

Die Veränderung der Steuerkraftabschöpfung basiert auf der Steuerkraft der Gemeinden.

Gemeinde	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau Art. 5 TFr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau pro Einwohner Fr.	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen	Disparitätenabbau in Steuereinheiten nat. Personen
Bühler												
Gais												
Grub												
Heiden		6	160	167		1	37.8	39	0.00	0.04	0.04	0.04
Herisau												
Hundwil												
Lutzenberg												
Rehetobel												
Reute												
Schönengrund												
Schwellbrunn												
Speicher	347	326	337	307	79	74	76	69	0.07	0.07	0.07	0.06
Stein												
Teufen	4'068	4'276	4'387	4'560	641	669	682	703	0.40	0.39	0.39	0.38
Trogen												
Urnäsch												
Wald												
Waldstatt												
Walzenhausen	90	59	71	67	45	29	35	33	0.03	0.03	0.03	0.03
Wolfhalden												
Total	4'505	4'666	4'955	5'100								

(TFr. = Tausend Franken)

Fazit Steuerkraftabschöpfung

In der Summe trägt die Steuerkraftabschöpfung 41.4 % des Totals aller Leistungsverpflichtungen im Finanzausgleich 2024. Die Steuerkraftabschöpfung in Steuereinheiten natürlicher Personen zeigt, dass diese mit Blick auf die Steuerfüsse moderat ausfällt.



7. Schulkostenausgleich

Mit dem Schulkostenausgleich werden Gemeinden mit bestimmten demografischen Strukturen unterstützt. Gemeinden mit einer eher ländlichen Bevölkerung und Familien mit mehr Kindern bzw. einer verhältnismässig geringeren Zahl von Erwachsenen ohne Kinder profitieren.

Gemeinde	2021	2022	2023	2024	2021	2022	2023	2024
	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Schulkostenausgleich Art. 6 TFr.	Lernende gemessen am Mittel aller Ge- meinden in %	Lernende gemessen am Mittel aller Ge- meinden in %	Lernende gemessen am Mittel aller Ge- meinden in %	Lernende gemessen am Mittel aller Ge- meinden in %
Bühler	234	228	186	120	119.20	118.15	115.95	111.90
Gais	25	25	15	11	102.95	102.95	102.10	101.25
Grub					93.35	91.50	90.20	89.80
Heiden					94.05	95.30	97.80	99.05
Herisau					93.35	93.15	92.25	91.80
Hundwil	405	420	443	450	155.60	156.70	158.75	159.30
Lutzenberg					95.95	98.35	95.60	90.30
Rehetobel	6				101.70	98.25	94.45	91.40
Reute					91.20	81.25	71.50	64.55
Schönengrund	16	16	16	11	106.15	105.95	106.80	103.60
Schwellbrunn	252	323	390	428	122.45	127.20	131.65	134.30
Speicher	37	45	74	136	105.05	106.05	108.75	112.90
Stein	77	123	162	205	113.55	118.45	122.35	125.00
Teufen					90.40	90.35	90.20	90.00
Trogen	150	196	257	289	117.90	121.00	125.25	127.60
Urnäsch	182	193	198	198	114.25	114.65	114.70	114.40
Wald					99.10	95.00	95.10	99.45
Waldstatt	104	84	100	90	114.45	112.40	110.15	109.90
Walzenhausen					73.40	70.25	69.85	68.80
Wolfhalden					94.45	95.30	96.05	93.85
Total	1'487	1'651	1'840	1'937				

(TFr. = Tausend Franken)

Fazit Schulkostenausgleich

Der Schulkostenausgleich beträgt 15.7 % des Totals aller Leistungsansprüche im Finanzausgleich 2024. Das Berechnungsmodell des Schulkostenausgleichs führt in der Regel zu jeweils geringen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, da die Entwicklung der Zahl der Lernenden nicht sehr volatil ist. In absoluten Zahlen wird der gesamte Schulkostenausgleich 2024 von 361 Lernenden (2023: 332), die über dem Mittel aller Gemeinden liegen, generiert.



8. Soziallastenausgleich

Der Soziallastenausgleich basiert auf den finanziellen Aufwendungen der Gemeinden. Nicht berücksichtigt werden die Aufwendungen der Gemeinden für die Fallführung und die Administration.

Gemeinde	2021	2021	2022	2022	2023	2023	2024	2024
	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.	Leistungsanspruch Art. 6a TFr.	Leistungsverpfl. Art. 6a TFr.
Bühler		41		27		74		78
Gais		137		133		124		128
Grub		44		43		40		41
Heiden		187		182		169		175
Herisau	1'503		1'510		1'332		1'348	
Hundwil		43		41	16		32	
Lutzenberg		57		55		51		34
Rehetobel		62		74		69		72
Reute		31		30		28		10
Schönengrund		24		23		22		22
Schwellbrunn	14			66		62		64
Speicher		196		191		178		183
Stein		62		60		56		59
Teufen		282		276		257		266
Trogen		79		79		74		77
Urnäsch		101		98		0.0	69	
Wald		39		38		36		20
Waldstatt		57		30		48		65
Walzenhausen	7		14		14			79
Wolfhalden		82		80		75		77
Kanton								
Total	1'523	1'523	1'524	1'524	1'362	1'362	1'450	1'450

(TFr. = Tausend Franken)

Fazit Soziallastenausgleich

Der Soziallastenausgleich beträgt 11.8 % des Totals aller Leistungsansprüche im Finanzausgleich 2024. Beim Soziallastenausgleich handelt es sich um einen horizontalen Ausgleich zwischen den Gemeinden.

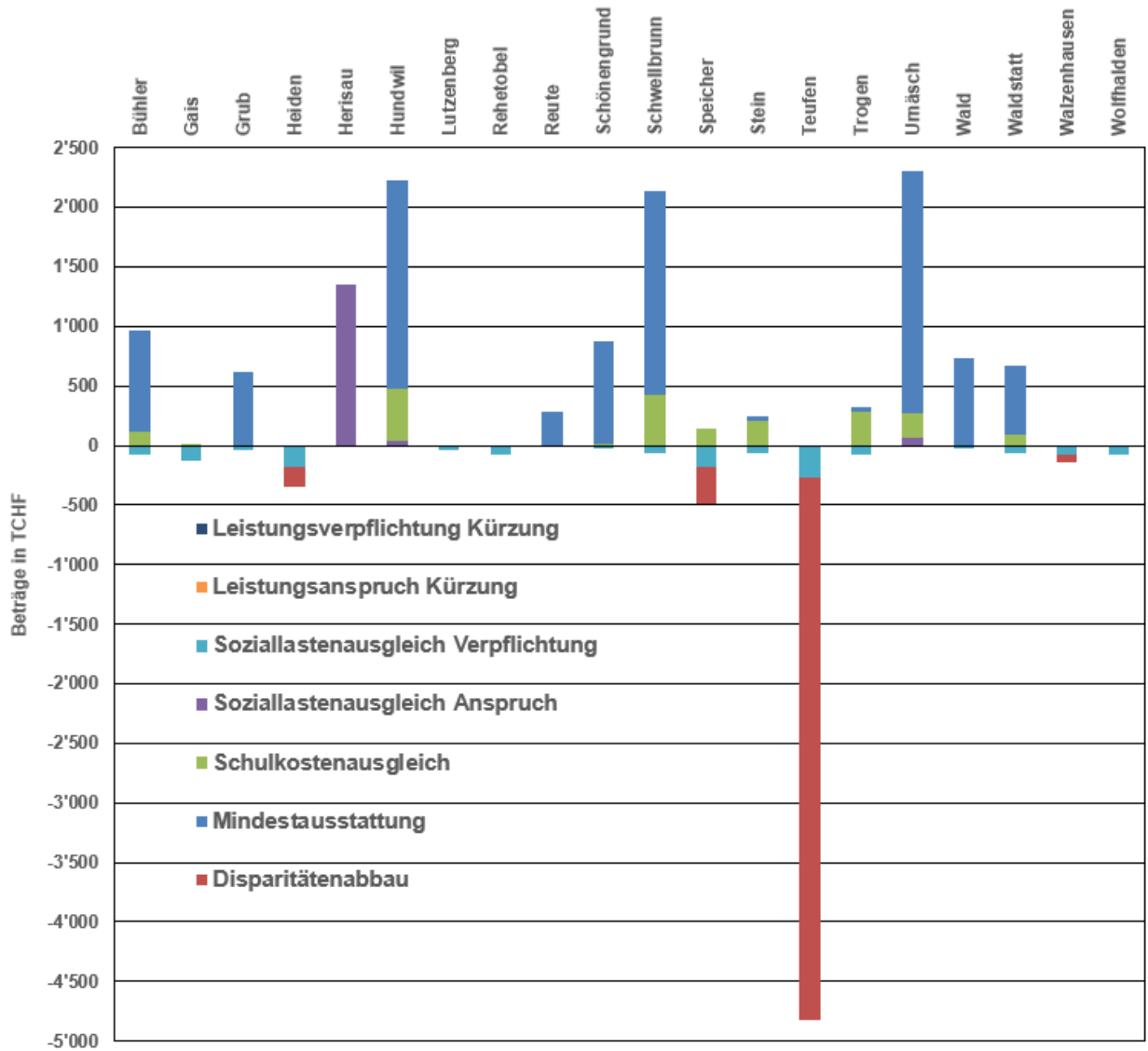


9. Finanzausgleich total

Gemeinde	2021		2022		2023		2024	
	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.	Leistungsanspruch TFr.	Leistungsverpflichtung TFr.
Bühler	995		1'403		1'345		886	
Gais		112		108		109		118
Grub	557		580		634		583	
Heiden		187		187		329		342
Herisau	1'503		1'510		1'332		1'348	
Hundwil	1'832		2'020		2'222		2'229	
Lutzenberg		57		55		51		34
Rehetobel		55		74		69		72
Reute	149		133		157		277	
Schönengrund	539		615		703		856	
Schwellbrunn	1'649		1'624		1'832		2'071	
Speicher		506		471		441		353
Stein	97		127		179		189	
Teufen		4'350		4'551		4'644		4'826
Trogen	71		118		183		248	
Urnäsch	1'871		1'791		1'996		2'299	
Wald	460		443		503		717	
Waldstatt	47		108		594		611	
Walzenhausen		83		45		57		146
Wolfhalden		82		80		75		77
Kanton		4'337		4'900		5'904		6'346
Total	9'770	9'770	10'472	10'472	11'680	11'680	12'314	12'314



D. Übersicht Finanzausgleich 2024 (Zusammenfassung)





E. Zusammenfassung

Im vorliegenden Bericht sind die Finanzausgleichszahlen 2021, 2022, 2023 und 2024 dargestellt. Die Bandbreite beim Mittelwert der Steuerbelastung hat sich ab dem Jahr 2014 markant erhöht.

Infolge der Veränderung der relativen Steuerkraft der Gemeinden hat sich die Mindestausstattung im Finanzausgleich 2024 gegenüber dem Finanzausgleich 2023 um Fr. 490'700 bzw. 5.4 % und im Vergleich zum Finanzausgleich 2021 um Fr. 2'154'700 bzw. 29.3 % erhöht. Der Anspruch auf Mindestausstattung der entsprechenden Gemeinden wird nach Art. 8 FAG generell um 7.5 % gekürzt, um eigene Anstrengungen zur Erhöhung der Steuerkraft zu fördern.

Die Steuerkraftabschöpfung hat sich im Finanzausgleich 2024 gegenüber dem Finanzausgleich 2023 um Fr. 145'100 bzw. 2.9 % und im Vergleich zum Finanzausgleich 2021 um Fr. 595'000 bzw. 13.2 % erhöht; dies vor allem aufgrund der höheren Steuerkraft einer einzigen Gemeinde. Die in Steuereinheiten natürlicher Personen gemessene Abschöpfung fällt moderat aus.

Der Schulkostenausgleich hat sich im Finanzausgleich 2024 gegenüber dem Finanzausgleich 2023 um Fr. 96'500 bzw. 5.2 % und im Vergleich zum Finanzausgleich 2021 um Fr. 449'200 bzw. 30.2 % erhöht.

Der horizontale Soziallastenausgleich ist im Finanzausgleich 2024 gegenüber dem Finanzausgleich 2023 um Fr. 87'500 bzw. 6.4 % gestiegen und im Vergleich zum Finanzausgleich 2021 um Fr. 73'700 bzw. 4.8 % gesunken. Im Finanzausgleich 2024 ist gegenüber dem Finanzausgleich 2023 bei 13 Gemeinden eine Abnahme der Nettoaufwendungen der Sozialhilfeleistungen pro Einwohnerin bzw. pro Einwohner festzustellen. Kostenintensive Einzelfälle können die Statistik stark beeinflussen.

Das Total des Finanzausgleichs 2024 hat sich gegenüber dem Finanzausgleich 2023 um Fr. 634'400 bzw. 5.4 % und im Vergleich zum Finanzausgleich 2021 um Fr. 2'544'100 bzw. 26.0 % erhöht.

Mit dem Finanzausgleich konnten die finanzschwachen und überdurchschnittlich belasteten Gemeinden vertikal und horizontal unterstützt werden; dies durch finanzstarke Gemeinden und den Kanton sowie durch die im Sozialbereich unterdurchschnittlich belasteten Gemeinden. Bei den vier finanzschwächsten Gemeinden macht der Leistungsanspruch aus dem Finanzausgleich 2024 zwischen 31 % und 87 % des Fiskalertrages 2023 aus.

Zurzeit werden die Unterlagen des neuen Finanzausgleichsgesetzes für die 2. Lesung im Kantonsrat aufbereitet. Die Inkraftsetzung ist für den 1. Januar 2026 geplant. Aufgrund dessen werden keine Anpassungen am geltenden Gesetz vorgeschlagen.



F. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Wirksamkeit des Finanzausgleichs zwischen Kanton und Gemeinden 2024 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Yves Noël Balmer

Yves Noël Balmer, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber